

Hinweise zur Förderfähigkeit der Restkostenpauschale EFRE Programm Stadtteilzentren III

Im Rahmen der 40 %-igen Restkostenpauschale können folgende Kostenpositionen abgerechnet werden:

1. Bewirtungskosten, die im Rahmen von

- (Stadtteil-)festen entstehen und somit als pädagogisches Material angesehen werden,
- Öffentliche Netzwerktreffen (Höflichkeitsbewirtung, wie Kaffee, Tee, Wasser, Kekse) entstehen.

2. Ausgaben für Dienst- und Werkverträge (Honorare) zur Erfüllung des

Zuwendungszweckes, basierend auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Soziales (HonVSoz)“.

3. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, die direkt das Projekt publizieren und die

Bestimmungen der EU zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Art. 46 bis 50 der Dach-VO beachten, z.B.

- Erstellung von Flyer, Plakaten, Handouts,
- Erstellung von Werbematerialien, die die Sichtbarkeit des Stadtteilzentrums nach außen fördern,
- Erstellung von Webseiten.

4. Beschaffte oder hergestellte Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.



5. **Reisekosten** unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

6. **Anerkennung von Ehrenamtlichen** (Aufwandsentschädigungen).

7. **Miet- und Betriebskosten**

Nicht förderfähig über die 40%-ige Restkostenpauschale sind:

- Alkoholische Getränke,
- Personalkosten und deren Tätigkeiten, die bereits als direkte Personalkosten bewilligt wurden,
- Gut- und Warenscheine,
- Pfand,
- Trinkgelder,
- Bußgelder, Geldstrafen und außergerichtliche Kosten und Prozesskosten,
- Mahngebühren, Überziehungszinsen u.ä.